

**Besprechung der Bundeskanzlerin
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
am 2. Dezember 2020**

**TOP 5 Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern für Bürokratieabbau
und Verwaltungsmodernisierung**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekennen sich zu einer wirksamen, zukunftsorientierten und innovationsfreundlichen Regulierung sowie zu einer leistungsstarken und serviceorientierten Verwaltung. Dafür bauen Bund und Länder unter Einbeziehung der Kommunen ihre Zusammenarbeit in Rechtsetzung und -vollzug systematisch weiter aus und verabschieden zum ersten Mal ein gemeinsames Arbeitsprogramm (Anlage).
2. Sie verständigen sich darauf, in ausgewählten Bereichen rechtliche Hindernisse für flexibles, bürgerorientiertes Handeln der Verwaltung zu identifizieren, mögliche Abhilfen zu prüfen und die Praxisorientierung in der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen zu stärken. Sie setzen sich für mehr Verständlichkeit ein und fördern eine auf praktischen Erfahrungen, Daten und Werte gestützte Gestaltung von Politik und Recht.
3. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen, wie wichtig es ist, dass sich Verantwortliche in Politik und Verwaltung frühzeitig mit ausreichenden Fristen abstimmen, praktische Erfahrungen der Behörden austauschen und bewährte Verfahren voneinander übernehmen. Das kann z.B. im Rahmen der Fachministerkonferenzen geschehen oder durch die Beteiligung von Betroffenen mit eigenen praktischen Erfahrungen in Normgebungsverfahren.

4. Bund und Länder betonen ihr gemeinsames Interesse an Rechtsetzung, die die Verwaltungspraxis auf allen Ebenen und die Lebensrealität berücksichtigt. Um diesen Aspekt zu stärken, streben Bund und Länder an, Erfahrungen zu den Methoden für die quantitative Rechtsfolgenabschätzung auszutauschen und diese, wo möglich und zweckmäßig, anzugleichen.